

Beschlussvorlage

BV-18-2025-040

öffentlich

Billigung des Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Roggentiner Rollfeld" der Gemeinde Rechlin und der Unterlagen zum Antrag auf Zielabweichung

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 08.12.2025
<i>Bearbeiter:</i> Henryk Mogck	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rechlin (Entscheidung)	18.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rechlin beschließt:

1. der beiliegende Planungsstand Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Roggentiner Rollfeld“ der Gemeinde Rechlin (Stand 09.12.2025) mit der dazugehörigen Begründung (Stand 09.12.2025) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. das beiliegende Dokument „Begründung zum Antrag für ein Zielabweichungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Solarpark Roggentiner Rollfeld“ (Stand 02.12.2025) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. die Verwaltung wird beauftragt, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Roggentiner Rollfeld“ der Gemeinde Rechlin einen Antrag auf Zielabweichung für die Überplanung von Ackerflächen mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit einzureichen.
4. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Roggentiner Rollfeld“ der Gemeinde Rechlin erfolgt nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet.
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen im Amt Röbel-Müritz. Die Internetseite zur Einsichtnahme in die Unterlagen und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
Die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wird gemäß § 4b BauGB einem Dritten (Planungsbüro des Vorhabenträgers) übertragen.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 14.05.2025, BV-18-2025-017, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rechlin das förmliche Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage eingeleitet.

Der Vorhabenträger hat inzwischen durch ein Planungsbüro einen Vorentwurf der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und eine Begründung ausarbeiten lassen. Weiterhin hat der Vorhabenträger zusammen mit der Gemeinde die vorliegende „Begründung zum Antrag für ein Zielabweichungsverfahren“ erarbeitet. Nach der Billigung dieser Unterlagen durch die Gemeindevertretung sollen diese mit dem Antrag auf Zielabweichung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit eingereicht werden.

Zur Erläuterung: Die „Vorgaben“ für die Bauleitplanungen auf dem Gebiet einer Gemeinde sind im gültigen Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V von 2016) und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS von 2011) als Ziele und Grundsätze der Raumordnung verankert und durch die Gemeinden bei der Bauleitplanung auf Gemeindeebene zu berücksichtigen. Danach sind großflächige Photovoltaikanlagen bisher nur auf einer ganz bestimmten Flächenkulisse, z. B. im 110m Korridor an Autobahnen und Bahntrassen oder auf Konversionsflächen, zulässig.

Das beabsichtigte Planungsvorhaben zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Geltungsbereich ca. 91 ha) für die Errichtung und Betreibung einer Photovoltaikfreiflächenanlage in dem nordöstlich von Rechlin gelegenen Bereich entspricht nicht den aktuell geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS).

Nach dem am 10.06.2021 im Landtag Mecklenburg-Vorpommern beratenen Antrag der Fraktionen der SPD und CDU „Potenziale der Photovoltaik heben – Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“ -Drucksache 7/6169- sollen weitere Flächen für eine Nutzung durch Photovoltaikanlagen geprüft und bei Einhaltung von nachvollziehbaren Rahmenbedingungen (Matrix) in einem **Zielabweichungsverfahren** zugelassen werden.

Zuständige Behörde für das Zielabweichungsverfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern als Oberste Landesplanungsbehörde.

Das Zielabweichungsverfahren ist von der Gemeinde zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto

Ertrag/Einzahlung in €	☐	 Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	☐	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Planzeichnung vorhabenbez. B-Plan Nr. 31 "Solarpark Roggentiner Rollfeld" der Gem. Rechlin (öffentlich)
2	Begründung vB-Plan Nr. 31 "Solarpark Roggentiner Rollfeld" der Gem. Rechlin (öffentlich)
3	Begründung zum Antrag für ein Zielabweichungsverfahren (öffentlich)